



Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker
Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn

Widerspruchsbescheid

Datum; 03. Dezember 2012
Geschäftszeichen; 498 - 35502BG0003167 - W-35502-02186/12
Auf den Widerspruch des Herrn XXX XXX
wohnhaft XXX XXX XX, XXX XXX
vertreten durch Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640
Iserlohn
vom 19. September 2012, Gz.: XXX, XXX ./ Jobcenter MK
eingegangen am 19. September 2012
gegen den Bescheid vom 18. August 2012
Geschäftszeichen:

wegen Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet Zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Mit Bescheid vom 13.09.2012 teilte das Jobcenter Märkischer Kreis dem Widerspruchsführer mit, dass die Weisungen der beiden Träger der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Märkischer Kreis zur Aufgabenerledigung zu Grunde gelegt werden, sofern zu den gesetzlichen Bestimmungen Vorgaben von diesen zur Verfügung gestellt wurden. Zu den Punkten Kosten der Unterkunft, Kostenübernahme bei Fahrtkostenerstattung und Verhaltensanweisungen für Mitarbeiter in Bedrohungssituationen wurden dem Widerspruchsführer durch Übersendung der entsprechenden Handlungsanweisungen detaillierte Auskünfte erteilt.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Dieser wurde nicht begründet.

Der Widerspruchsführer fragte am 17. August 2012 im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes an, welche Dienst-/Handlungsanweisungen für die Mitarbeiter aller Abteilungen des Jobcenter Märkischer Kreis existieren und forderte die Übersendung aller Anweisungen an seine Mailadresse bzw. die Veröffentlichung auf der Homepage des Jobcenters Märkischer Kreis. Da er ausdrücklich auf die von Seiten des Trägers Bundesagentur für Arbeit ergangenen Handlungsanweisungen verzichtete, konnten ihm nur die Dienst-/Handlungsanweisungen des Märkischen Kreises und die ermessenslenkende Weisungen bezüglich des Vermittlungsbudget übersandt werden.

Er führte diverse Beispiele auf, für die es solche Dienst-/Handlungsanweisungen geben müsse. Soweit solche Handlungsanweisungen existieren, wurden ihm diese mit Bescheid vom 13. September 2012 überlassen.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Die Rechtsbehelfsstelle hat die Entscheidung geprüft. Anhaltspunkte für eine falsche Entscheidung sind weder genannt noch aus den Unterlagen ersichtlich. Der Bescheid entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene, für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg,

Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Klage kann auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhoben werden, soweit eine Bevollmächtigung dazu gegeben ist.

Die Klage muss gemäß § 82 Verwaltungsgerichtsordnung den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 81 der Verwaltungsgerichtsordnung nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag

Schönfeld